



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

STADT WEINSTADT Sekretariat							
22. Jan. 2019							
OB	EBM	10	11	14	20	23	32
41	50	60	65	66			

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt
Weinstadt
Postfach 11 40
71365 Weinstadt

Stuttgart 21.01.2019
Name Michael Hahn
Durchwahl 0711 904-11407
Aktenzeichen 14-2244.-0 / Weinstadt
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kommunale Wirtschafts-
und Finanzaufsicht**

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Großen Kreisstadt Weinstadt in den Jahren 2014 bis 2017

Schreiben der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 05.09.2018;

Az.: 2-119821

Schreiben des OB der Stadt Weinstadt vom 04.12.2018 an die GPA

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Bauausgaben der Großen Kreisstadt Weinstadt in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2014 bis 2017 gemäß § 114 Abs. 1 GemO, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, ab Frühjahr 2018 geprüft.

Von einer Schlussbesprechung (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte aufgrund der Prüfungsergebnisse abgesehen werden.

Zum anschließenden Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 05.09.2018 hat die Stadt Weinstadt mit dem Antwortbericht des Prüfungsamtes der Stadt Weinstadt vom 04.12.2018, der von Herrn Oberbürgermeister Michael Scharmann mit Schreiben vom 04.12.2018 der Gemeindeprüfungsanstalt übersandt wurde, fristgerecht Stellung genommen.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-11490 /-11190

poststelle@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 05.09.2018 festgestellten Anstände sind nach dieser Stellungnahme erledigt oder können aufgrund der Zusagen der Stadtverwaltung als erledigt gelten.

Abschlussbestätigung

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Großen Kreisstadt Weinstadt in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2014 bis 2017 wird hiermit die **uneingeschränkte Bestätigung** nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderates über den Abschluss dieser Prüfung wird hingewiesen (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hahn

Michael Hahn

